

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage (Biogas Produktion Holleben GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 08/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2024)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 08/2024)

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma Biogas Produktion Holleben GmbH betreibt am Standort in Holleben eine Biogasanlage mit einer Biogasaufbereitungsanlage und einer BHKW-Motoren-Anlage.

Folgende Änderungen sind am Standort vorgesehen:

- Änderung der Eingangsstoffmengen, von nachwachsenden Rohstoffen und erstmaliger Einsatz von Wirtschaftsdünger. Die Mengen werden dabei um ca. 50 t/d erhöht,
 - o in diesem Zusammenhang ist ein flexibler Einsatz der Stoffe, je nach Verfügbarkeit und Preisentwicklung, geplant,
 - o die Biogasmenge soll auf 14,2 Mio. Nm³/a erhöht werden,
- Errichtung und Betrieb einer abgedeckten Vorgrube (feste Betondecke) mit Abfüllfläche zur Beschickung der Fermenter mit Gülle,
- Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für Wirtschaftsdünger,
- Errichtung und Betrieb der Gärrückstandslager 4 und 5 zur Erhöhung der betrieblichen Lagerkapazität, sowohl für Gärrest als auch für Biogas mit Zwischengebäude sowie Abfüllfläche,
 - o erstmalige Überschreitung der Mengenschwelle der oberen Klasse gemäß StörfallIV
- auf Grund der Errichtung der Lagerhalle und der beiden neuen Behälter entfallen zukünftig die Fahrsilokammern 2 und 3.
- Austausch des alten BHKW (Zündstrahl-Motor) von bisher 250 kW elektrischer und 581 kW Feuerungswärmeleistung zu einem neuen BHKW (Gas-Otto) mit 638 kW elektrischer und 1,517 kW Feuerungswärmeleistung inkl. Peripherie.
- Errichtung und Betrieb eines Waagehauses (2 Standard-Container)

Die geplanten Änderungen dienen der Erhöhung der Lagerkapazitäten für Gärrückstand sowie der Steigerung der Effizienz der Anlage.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Standort des Vorhabens

Verwaltungseinheit	Zuständigkeit am Standort
Bundesland	Sachsen-Anhalt
Landkreis	Saalekreis
Gemeinde	Teutschenthal
Gemarkung	Holleben
Flur	6
Flurstück	209
Areal	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Biogas in der Gemarkung Holleben“
Anschrift	Holleben, Lange Lauchstädter Straße 23, 06179 Teutschenthal

Der Standort liegt nicht innerhalb festgesetzter Schutzgebiete und Biotope. Auch in der näheren Umgebung (Radius: 1 km) sind keine Schutzgebiete und Biotope ausgewiesen. Die Anlage selbst und die weitere Umgebung sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im Osten und Süden sind mehrere Windkraftanlagen gelegen. Südwestlich befindet sich eine weitere Biogasanlage und im Osten verläuft die Autobahn A 143.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sondergebiet Biogas in der Gemarkung Holleben“. Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 festgesetzt.

Laut GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt wurden im Umfeld des Vorhabengebietes der Feldhamster (ca. 200 m südlich der Anlage) als artenschutzrechtlich bedeutsame Arten nachgewiesen. Dabei handelt es sich jedoch um Altnachweise aus den Jahren 2010 und 2011.

Die Ortslage Holleben liegt östlich der Biogasanlage in einem Abstand von ca. 3 km zur nächstgelegenen Emissionsquelle. Nordwestlich befinden sich die Ortslagen Teutschenthal und Eisdorf. Der Abstand dieser Ortslagen zur Biogasanlage beträgt ebenfalls ca. 3 km. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt (Betreitungsverbot für Unbefugte).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter den Nr. 8.4.2.1, 1.11.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Mit Bescheid vom 31.03.2010 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage erteilt. Das Grundvorhaben und die Änderungen von 2010, 2011, 2013, 2014 und 2021 wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Holleben, Teutschenthal, Eisdorf) ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (mind. 2,7 km), dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Durch den Betrieb der Biogasanlage insbesondere durch die BHKW/ BGAA treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen auf. Diese ändern sich im Vergleich zum genehmigten Bestand geringfügig. Die neuen Behälter werden gasdicht errichtet. Die Zwischenlagerhalle wird als geschlossene Halle und die Vorgrube abgedeckt ausgeführt. Entsprechende Abluftreinigungsanlagen sind am Standort bereits vorhanden bzw. werden durch den BHKW-Tausch

erneuert und an den Stand der Technik angepasst. Das nächstgelegene betriebsfremde Wohnhaus in Holleben befindet sich ca. 3 km östlich zur Biogasanlage und befindet sich nicht in Hauptwindrichtung. Schädliche Geräuscheinwirkungen durch die geplante Änderung der Anlage können nicht festgestellt werden.

Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. an den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen werden verschiedene Regelwerke beachtet und eingehalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.).

Die maximale Biogaslagermenge der Anlage Holleben überschreitet die Mengenschwelle, so dass die Biogasanlage zukünftig der oberen Klasse der Störfallverordnung unterliegt. Vor Inbetriebnahme wird ein Sicherheitsbericht auf Grundlage des vorhandenen Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen erarbeitet. Im Achtungsabstand der Anlage befinden sich keine schutzwürdigen Objekte.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sondergebiet Biogas in der Gemarkung Holleben“. Das geplante Waagehaus befindet sich jedoch minimal außerhalb der Baugrenze. Durch das Waagehaus wird eine Fläche von insgesamt 15 m² versiegelt. Nur 3m² liegen außerhalb der Baugrenze. Bei dieser Fläche außerhalb der Baugrenze handelt es sich um keinen Biototypen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Die Änderung der Biogasanlage wird auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände und im Bereich des Werksgeländes vorgenommen. Bezüglich der betriebsbedingten Emissionen und Störwirkungen ist keine Erheblichkeit für Tiere und Pflanzen abzuleiten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Teile der für das Vorhaben benötigten Flächen sind bereits im Bestand versiegelt. Dennoch ist mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung von 15 m² verbunden. Aufgrund der Lage auf dem Betriebsgelände ist davon auszugehen, dass die betroffenen Böden bereits im Bestand stark anthropogen vorbelastet sind (z. B. Störung der Bodenschichtung und des Bodenwasserhaushaltes) und dass die Flächen keine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen (siehe auch Bewertung der anderen Schutzgüter). Die im B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl wird eingehalten bzw. unterschritten.

Schutzgut Wasser

Im Zuge des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut, genutzt oder beeinträchtigt. Die neue Anlage wird nach den Vorschriften (WFIG, AwSV und sonstigen Regelungen) errichtet. Die anfallenden Gärrückstände werden durch die kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe abgenommen und landwirtschaftlich verwertet.

Anfallendes belastetes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Prozess wieder zugeführt bzw. den Gärresten in den Gärrückstandsbehältern zur landwirtschaftlichen

Verwertung zugegeben. Das Niederschlagswasser wird ungezielt im Randbereich versickert. Es erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.

Schutzgüter Luft und Klima

Mit dem Vorhaben sind keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden. Eine Beseitigung kleinklimatisch bedeutsamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit keinen Gerüchen oder Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß erhebliche Beeinträchtigungen von Luft oder Klima hervorrufen könnten (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Mensch).

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanlage, der benachbarten Biogasanlage sowie der Windkraftanlagen dominiert. Die neuen baulichen Anlagen werden im Betriebsgelände aufgestellt und werden im Vergleich zu den vorhandenen Behältern und großvolumigen Gebäuden kaum wahrnehmbar sein. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Änderungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.